



Nr. 35

Stans, 20. Januar 2009

Baudirektion. Kleine Anfrage von Landrat Beat Ettlin, Stans, vom 27. November 2008 betreffend Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im kantonalen Beschaffungswesen. Beantwortung

Sachverhalt

1.

Landrat Beat Ettlin, Stans, reichte am 27. November 2008 eine Kleine Anfrage betreffend Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im kantonalen Beschaffungswesen ein. Die Anfrage beinhaltet insgesamt vier Fragen. Das Landratsbüro hat den Vorstoss geprüft und die Unterlagen am 27. November 2008 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

2.

Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements hat der Regierungsrat die Kleine Anfrage innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Überweisung schriftlich zu beantworten.

Beantwortung der Fragen

1. *Ist es nach Ansicht der Regierung vernünftig und sinnvoll, die Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens dahingehend zu ändern, dass alle Lieferantinnen und Lieferanten und Leistungserbringerinnen und -erbringer vertraglich verpflichtet werden, bei der Ausführung von Aufträgen die Bestimmungen der Kern-Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten?*

In Art. 9 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz; NG 612.1) sowie in § 7 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsverordnung; NG 612.11) wie auch in Art. 11 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; NG 612.2) ist die Einhaltung wesentlicher Bedingungen, die auch Gegenstand der IAO-Übereinkommen bilden, bereits stipuliert (Arbeitsschutz- und Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung von Mann und Frau). Andere von den IAO-Übereinkommen angesprochene Belange (wie etwa Verbot der Zwangs- oder Kinderarbeit, Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, Vereinigungsrecht) sind in der Schweiz durch andere Gesetzgebungen abgedeckt. Im Bereich der in der Schweiz erbrachten Bau- und Dienstleistungen besteht demnach nach Ansicht der Regierung kein Bedürfnis, die Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts zu ändern. Aber auch für den Bereich der Lieferungen, welcher am ehesten schweizerischen Arbeitsstandards entzogen ist, rechtfertigt sich keine Anpassung des öffentlichen Beschaffungsrechts, nachdem der Kanton gemessen an den Ausgaben nur wenige Güter einkauft und diese Güter in der Regel in der Schweiz produziert und von Schweizer Lieferanten geliefert werden. Schliesslich gilt es zu bedenken, dass das Beschaffungsrecht nicht primär dazu da ist, sozialpolitische Anliegen zu verfolgen.

2. *Wenn ja, sind hierzu Änderungen der kantonalen Gesetzgebung (Submissionsverordnung) notwendig?*

Entfällt aufgrund von Antwort 1.

3. *Informiert der Regierungsrat die öffentliche Verwaltung in ihrer Gesamtheit und insbesondere die mit der öffentlichen Beschaffung betrauten Stellen über die Möglichkeiten sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltiger Beschaffung?*

Der Kanton ist sich seiner Verantwortung als Beschaffungsstelle bewusst. Sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltiges Handeln wird in der gesamten Verwaltung permanent angestrebt. Besondere Informationen der mit Beschaffungen betrauten Stellen sind nicht erforderlich.

4. *Welche Informationspolitik verfolgt der Regierungsrat, um der Bevölkerung die beschlossenen oder in die Wege geleiteten Massnahmen bekannt zu machen?*

Es drängt sich keine besondere Informationspolitik auf.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Beat Ettlin, Stans, Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Beat Ettlin, Rotzhalde 17, 6370 Stans
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Baudirektion
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Direktionssekretariat Baudirektion

[Signatur 5208]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber